

### 3.3.8 Teilreferendum und Aufteilung einer Vorlage

Ein Referendum gegen einen Teil eines Landtagsbeschlusses ist nicht zulässig. Bei Staatsverträgen liegt dies auf der Hand, da selbst der Landtag einem Staatsvertrag nur insgesamt zustimmen oder ihn insgesamt ablehnen kann.<sup>312</sup> Aber auch bei Gesetzes- und Finanzbeschlüssen ist es nicht gestattet, mit einem Referendum nur gegen einen Teil einer zum Referendum ausgeschrieben Vorlage vorzugehen. Hingegen kann der Landtag eine Vorlage in Teile aufspalten und sie separat zum Referendum ausschreiben. Die rechtlichen Bestimmungen sind allerdings teilweise missverständlich formuliert und haben auch in der wissenschaftlichen Literatur zu unterschiedlichen Interpretationen geführt, weshalb diese Frage hier ausführlich behandelt wird.

#### 3.3.8.1 Definition des Teilreferendums

Ein Teilreferendum ist ein Referendum, welches sich nur gegen einen Teil eines Landtagsbeschlusses richtet, der mittels amtlicher Kundmachung zum Referendum ausgeschrieben wird.

#### 3.3.8.2 Wissenschaftliche Literatur

Bezogen auf die liechtensteinische Rechtslage ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Frage des Teilreferendums dünn. Am eingehendsten hat sich bisher Martin Batliner im Rahmen seiner Abhandlung über die politischen Volksrechte damit befasst, wobei die direkten Volksrechte nur einen Teil seiner Arbeit über die politischen Rechte ausmachen, das Teilreferendum einen noch viel geringeren. Batliner widerspricht sich selbst. Einerseits schreibt er: «Das Volk vermag mit dem Referendum nicht gestalterisch auf ein Gesetz einzuwirken, sondern kann nur zur ganzen Vorlage Ja oder Nein sagen» (Batliner 1993, S. 178). In die-

---

312 Bussjäger (2015, Art. 8 LV, Rz. 69) bestätigt dies im Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung: «Der Landtag hat lediglich die Möglichkeit, die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen, eine Änderung des Staatsvertrages ist ihm nicht möglich.»